

Grundsatz

Partnerschaftlicher Umgang, gegenseitige Achtung und Objektivität bei der Beurteilung von Leistungen sehen wir als wichtigste Basis unserer geschäftlichen Zusammenarbeit an. Und sollten mal Probleme auftauchen, lösen wir diese gern im persönlichen Gespräch. Trotzdem kommen wir aus rechtlichen Gründen nicht umhin, allgemeine Geschäftsbedingungen anzugeben.

Geschäftsbedingungen

der Cloud9 Advertising GmbH (im folgenden C9 genannt)

1 Verschwiegenheit

Alle Parteien bewahren über die im Rahmen einer Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsinterna und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen. Die Parteien haben ihre Mitarbeiter und Erfüllungskräfte entsprechend zu verpflichten.

2 Urheberrecht und Nutzungsrecht

- 2.1 Jeder an C9 erteilte konzeptionelle / grafische Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von begrenzten Nutzungsrechten. Es gelten die Vorschriften des Werkrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2 Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von C9 weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Eine Missachtung dieser Bestimmung berechtigt C9, eine Vertragsstrafe zu verlangen, die das Doppelte der vereinbarten Vergütung beträgt.
- 2.3 C9 überträgt dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte für den jeweils vereinbarten Zweck. Es wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber über.
- 2.4 C9 behält sich das Recht vor, auf den erbrachten Leistungen als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt C9, ohne Nachweis eines höheren Schadens, Ersatz in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Das Recht, bei Nachweis einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 2.5 C9 darf den Kunden in Imagebroschüren und in anderen Medien als Referenzkunden nennen. C9 darf weiterhin erbrachte Leistungen, Entwürfe und Reinzeichnungen uneingeschränkt zur Eigenwerbung – auch im Internet – nutzen.
- 2.6 Vorschläge des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe und begründen kein Miturheberrecht.



3 Vergütung

- 3.1 Konzepte, Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Vergütung auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 3.2 Die Vergütung von Nutzung entfällt, wenn keine Nutzungsrechte eingeräumt werden und nur Entwürfe oder Reinzeichnungen geliefert werden.
- 3.3 Werden Entwürfe nachträglich in größerem Umfang als ursprünglich vereinbart genutzt, ist C9 berechtigt, eine höhere Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die C9 für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4 Fälligkeit

- 4.1 Grundsätzlich ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilschritten abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung bei jeweiliger Abnahme fällig. Erfordert ein Auftrag an C9 hohe finanzielle Vorleistungen oder erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Produktionsfreigabe, 1/3 nach Auftragsabschluss.
- 4.2 Handelt es sich um aufwendige Produktionen, bei denen C9 z. B. für Modell-, Reise-, Hotelkosten etc. in Vorleistungen treten muss, wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% der zu erwartenden Fremdkosten vereinbart.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug kann C9 Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 4.4 Gerät der Auftraggeber mit dem Ausgleich von Rechnungen um mehr als 10 Tage in Verzug, ist C9 berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen vom Ausgleich dieser Rechnungen und der Erbringung einer angemessenen Vorauszahlung auf die noch ausstehenden Leistungsteile abhängig zu machen. Hierdurch eintretende Verzögerungen bei der weiteren Auftragsabwicklung und –erfüllung hat C9, auch wenn Fixtermine vereinbart wurden, nicht zu vertreten.

5 Sonderleistungen

- 5.1 Überarbeitungen, Umarbeitungen oder Änderungen von Entwürfen, Reinzeichnungen, Recherchen oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD abgerechnet.
- 5.2 C9 ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, C9 entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von C9 abgeschlossen werden, C9 im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.



- 5.4 Auslagen für technische Nebenkosten, für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.5 Reisekosten und Spesen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig werden, sind nach Absprache vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.6 Fremdkosten werden dem Kunden 1:1 zuzüglich Handlingsfee in Rechnung gestellt.
- 5.7 Änderungswünsche des Kunden (Autorenkorrekturen) werden dem Kunden gesondert mit einem Stundensatz von 90,- Euro in Rechnung gestellt.

6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen.
- 6.2 Falls nicht anders vereinbart, sind die Entwürfe und Reinzeichnungen nach einer angemessenen Frist unbeschädigt zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust trägt der Auftraggeber die Kosten zur Wiederherstellung der Originale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Versendung der Unterlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 C9 ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, dem Auftraggeber auszuhändigen. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. An den Auftraggeber herausgegebenen Computerdateien dürfen nur mit Zustimmung von C9 geändert werden.

7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 7.1 Vor Ausführung von Vervielfältigungen sind C9 Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Eine Produktionsüberwachung durch C9 bedarf einer separaten Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung hat C9 das Recht, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. C9 haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Der Auftraggeber überlässt C9 von allen vervielfältigten Arbeiten 20 einwandfreie Belegmuster unentgeltlich. C9 ist berechtigt, diese Muster für die Eigenwerbung einzusetzen.

8 Haftung

- 8.1 C9 verpflichtet sich, seine Fremddienstleister und Erfüllungskräfte sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet C9 für Fremddienstleister und Erfüllungskräfte nicht.
- 8.2 C9 verpflichtet sich, Aufträge mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Auftraggeber überlassene Vorlagen, Layouts, Daten, Filme etc. C9 haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein Schadenersatz, der über den Materialwert hinausgeht, ist ausgeschlossen.
- 8.3 Mit der Genehmigung von Entwürfen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für C9 entfällt jegliche Haftung.



- 8.4 C9 ist für die Inhalte und Unterlagen, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. C9 ist nicht verpflichtet, diese Inhalte und Unterlagen auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Auftraggeber stellt C9 von jeder Haftung gegenüber Dritten frei, die aus den von ihm bereitgestellten Inhalten und Unterlagen und deren vertragsgemäßer Bearbeitung resultieren. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 8.5 Beanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Arbeiten schriftlich bei C9 geltend zu machen. Danach gelten die Arbeiten als mangelfrei übernommen.

9 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 9.1 Bei Übernahme eines Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit im Rahmen des besprochenen Briefings und ev. zu beachtender CI-Vorgaben. Reklamationen im subjektiven Bereich, die künstlerische Gestaltung betreffend, sind ausgeschlossen. Die Mehrkosten durch Änderungen während und nach der Produktion hat der Auftraggeber zu tragen. Für bereits begonnenen Arbeiten behält C9 den Vergütungsanspruch.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung eines Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann C9 den dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung stellen.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller C9 übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er dazu nicht berechtigt gewesen sein, stellt er C9 von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 Schlussbestimmung

- 10.1 Als Gerichtsstand ist Köln vereinbart.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland